

SATZUNG

DER ARGULA-VON-GRUMBACH-STIFTUNG

Präambel

Die Frauengleichstellungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat 1998 und 2001 mit dem Schwerpunkt FrauenKirchenGeschichte zwei Mal den Argula-von-Grumbach-Preis ausgeschrieben und Preisträgerinnen ermittelt.

Der Landeskirchenrat hat beschlossen, den Argula-von-Grumbach-Preis als Gleichstellungsförderpreis weiterzuführen. Um diesen Preis dauerhaft zu etablieren, soll er von der Haushaltslage der Landeskirche durch die Gründung einer gemeinnützigen Stiftung unabhängig gemacht werden. Stiftungszweck ist die regelmäßige Ausschreibung und Verleihung des Gleichstellungsförderpreises der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, der den Namen Argula-von-Grumbach-Preis trägt. Er soll die besonderen Leistungen insbesondere von Frauen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sichtbar machen und dokumentieren. Damit trägt der Gleichstellungspreis zur Bewusstseinsbildung bei und leistet einen Beitrag zur Gerechten Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche.

Als Stifterinnen und Stifter haben zum Grundstockvermögen beigetragen:

Hertha Atzkern, Friedl und Hans Bär, Dr. Johanna und Laura Beyer, Juliane Brumberg, Dorothee Burkhardt, Dr. Dorothea Deneke-Stoll, Gudrun Diestel, Barbara Dietzfelbinger, Christiane Doering, Dr. Brigitte Enzner-Probst, Evangelische Frauenarbeit in Bayern, Fachstelle für Frauenarbeit der Evang.-Luth. Kirche in Bayern im FrauenWerk Stein e.V., Frauengleichstellungsstelle der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, Landesbischof Dr. Johannes Friedrich, Prof. i. K. Dorothea Geuthner, Prof. Dr. Ulrike Gräbel, Dr. Rolf Günther, Andrea Hähnle, Eva-Maria Hauck, Alma Hempfling, Prof. i. K. Dr. Beate Hofmann, Erika Jehle, Konvent der evangelischen Theologinnen in Bayern, Susanne Langer, Hiltrud und D. Hermann von Loewenich, Grete und Jürgen Mehl, Marie-Luise Merz, Christel und Johannes Opp, Karin Paulus, Pfarrer- und Pfarrerinnenverein in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern e.V., Marianne Pflüger, Ines Rein-Brandenburg, Werner Schanz, Sigrid Schneider-Grube, Dr. Waltraud Sperl, Helga und Heinz Taeger, Andrea Thurnwald

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Die „Argula-von-Grumbach-Stiftung“ ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit Sitz in München. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Gleichstellung im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, in dem die Auseinandersetzung mit Geschlechterfragen in den Lebenswelten von Frauen und Männern im jeweiligen gesellschaftlichen und kirchlichen Kontext angeregt wird. Insbesondere erfolgt dies durch die Ausschreibung, Verleihung und Förderung des Argula-von-Grumbach-Preises.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Grundstockvermögen

- (1) Die Stiftung hat ein Grundstockvermögen von 51.000,00 €.
- (2) Das eingebrachte Stiftungsvermögen ist unangreifbares Grundstockvermögen.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mögliche Zugewinne oder Zustiftungen sind ebenfalls satzungsgemäß zu verwenden. Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen sind unzulässig.
- (3) Ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über den Kosten aus der Vermögensverwaltung soll jährlich dem Grundstockvermögen als Werterhaltungsrücklage zugeführt werden.
- (4) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (5) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen.
- (6) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Verwaltung der Stiftung

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern verwaltet die Stiftung. Er entscheidet über die Verwendung der Stiftungserträge auf Vorschlag des Beirates der Stiftung.

§ 5 Beirat

- (1) Der Beirat der Stiftung setzt sich zusammen aus
 - der Leiterin bzw. dem Leiter der Frauengleichstellungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
 - den Stifterinnen und Stiftern, die zum Grundstockvermögen mindestens 1.000,00 € beitragen
 - Zustifterinnen und Zustiftern, die das Grundstockvermögen der Stiftung erheblich, mindestens um 2.000,00 €, erhöhen, können einen Sitz im Beirat erhalten.
- (2) Der Beirat sollte nicht mehr als 20 Personen umfassen.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden. Diese vertreten den Beirat.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Sitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Stiftungsbeirats oder auf Wunsch eines weiteren Mitgliedes des Stiftungsbeirats rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (6) Die Tätigkeit im Beirat geschieht ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, auf Antrag erstattet.

§ 6
Aufgaben des Beirats

Der Beirat hat gegenüber dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ein Vorschlagsrecht für die Verwendung der Mittel.

§ 7
Auflage

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern kann, so bald das Stiftungsvermögen auf mindestens 51.000,00 € angewachsen ist, auf Antrag der Stiftungsverwaltung oder des Beirates, durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirchenstelle Ansbach eine rechtsfähige kirchliche Stiftung errichten lassen. Dafür muss Einvernehmen zwischen dem Landeskirchenrat und dem Beirat hergestellt werden.

§ 8
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9
Anfallklausel

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 2 der Satzung zu verwenden.

§ 10
Schlussbestimmungen

Die Satzung und ihre Änderungen treten mit Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landeskirchenstelle – in Kraft. Die Satzung kann nur mit deren Zustimmung geändert werden.

München, den 21.10.2008

Der Landesbischof der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Gez. Dr. Johannes Friedrich